

der bewußten Organisierung- der Erziehung des Verurteilten (das ist nach unserer Einschätzung die Minderheit) bis zur völligen Ignorierung der gerichtlichen Maßnahme. Aus dieser Situation heraus ergibt sich für die Justizfunktionäre, insbesondere die Richter und Staatsanwälte, die Aufgabe, den gesellschaftlichen Organisationen bei der Inangriffnahme der notwendigen gesellschaftlichen Erziehung behilflich zu sein. Je mehr die gesellschaftlichen Organisationen in einem Betrieb selbst den Inhalt und die Formen, die dieser Aufgabe entsprechen, verstehen und beherrschen, je weniger er braucht die Hilfe der Justiz zu sein.

Wenn die Notwendigkeit erkannt ist, daß das Gericht in der jetzigen Zeit etwas tun muß, run die gesellschaftliche Erziehungsarbeit im Anschluß an eine bedingte Verurteilung oder einen öffentlichen Tadel auszulösen, dann tritt die Frage nach der Methode in den Vordergrund. Hierzu muß gesagt werden, daß es noch wenig Erfahrung für diesen neuen Zweig der gerichtlichen Tätigkeit gibt. Grundvoraussetzung ist, daß Richter und Staatsanwälte in der politischen Arbeit erfahrene Menschen sind, die die Situation in ihrem Kreis gut kennen. Die Hauptgefahr besteht darin, daß sich die Gerichte zu schnell auf bestimmte einzelne Methoden festlegen und dadurch in Schematismus verfallen, ehe sie schöpferisch die ganze Fülle der Möglichkeiten erprobt haben. Ein wirksames Mittel zur Organisierung der Erziehungsarbeit wird neben den bereits geschilderten Möglichkeiten der enge Kontakt mit den Schöffen sein. Wenn der Richter weiß, daß in dem Betrieb des Angeklagten ein gutes Schöffenkollektiv oder auch nur ein aktiver Schöffe arbeitet, dann wird es ihm nicht schwerfallen, das Kollektiv oder diesen Schöffen durch einen entsprechenden Hinweis

zum Organisator erzieherischer Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen zu machen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, daß die öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 StEG. bewußt als Mittel zur Organisierung einer gesellschaftlichen Reaktion benutzt wird. Es ist festgestellt worden, daß in den meisten Bezirken von den vielfältigen Möglichkeiten des § 7 immer noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Die Gerichte setzen auch — und das wird mit Recht von vielen Betrieben kritisiert — viel zu selten die Arbeitsstelle des Angeklagten von der bevorstehenden Hauptverhandlung in Kenntnis. Der persönliche Kontakt des Richters und des Staatsanwalts mit den Leitungen der Betriebe und LPG und den gesellschaftlichen Organisationen wird entscheidend auch den Erfolg von Justizauspracheabenden bestimmen.

Der vorstehende Beitrag beschränkt sich im wesentlichen auf die Frage, wie die gesellschaftliche Erziehung des Verurteilten vor allen Dingen bei bedingter Verurteilung und öffentlichem Tadel sichergestellt werden kann. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß immer dann, wenn diese Aufgabe erfüllt wird, gleichzeitig auch eine allgemeine gesellschaftliche Erziehungsarbeit geleistet wird, die die Kriminalität überhaupt entscheidend senken hilft.

Dieser erste Beitrag soll der Beginn eines regen Erfahrungsaustausches sein. Sicherlich konnte eine Reihe von Gerichten und Staatsanwaltschaften auf manchem Gebiet bereits wertvolle Erfahrungen sammeln. Es kommt darauf an, diese zu verallgemeinern und für alle nutzbar zu machen.

## Das eheliche Güterrecht nach dem letzten Entwurf zum Familiengesetzbuch

Von Prof. Dr. HANS NATHAN,  
Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Nach den Ausführungen Walter Ulbrichts in seinem Referat auf dem V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist der Zeitpunkt der Zuleitung des Familiengesetzbuchentwurfs an die Volkskammer nicht mehr fern. In sehr unterschiedlichem Grade werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die einzelnen Institute des Familienrechts ihrem Inhalt nach wirklich neues Recht sein. Denn unsere Rechtsentwicklung seit 1949 hat dazu geführt, daß wichtige Teile des Entwurfs — das Eheschließungsrecht, Ehescheidungsrecht und das Recht der Kindesannahme — bereits Gesetz sind und in dieser Form mit nur geringfügigen Änderungen in das neue Gesetzbuch eingehen dürften, während zahlreiche andere Normen einen Rechtszustand gesetzlich festlegen werden, wie er schon seit längerem in der auf der Verfassung basierenden Rechtsprechung der Gerichte tatsächlich besteht. Unter den verhältnismäßig wenigen Komplexen schließlich, die nicht bereits in diesem oder jenem Sinne erprobt sind, ragt das eheliche Güterrecht des Entwurfs als einer der wichtigsten hervor.

Die endgültige Gestaltung des der Periode des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus adäquaten Güterrechts ließ sich aus den Verfassungsprinzipien nicht ohne weiteres ablesen, so daß die Rechtsprechung sie dem Gesetzgeber zu überlassen hatte. In der Art und Weise der Auswahl und Kombination der — ihrem Inhalt nach bekannten und ihrer Zahl nach beschränkten — Elemente, auf denen jedes Güterrecht beruht, betrat der Entwurf Neuland und konnte sich keine Erfahrungen zunutze machen; daher ist nicht zu verwundern, daß bei der eingehenden Revision des 1954 veröffentlichten Entwurfs, von der hier schon berichtet wurde<sup>1</sup>, gerade diese Materie erneut umfangreiche Beratungen und Diskussionen verursachte, die schließlich in verschiedener Hinsicht zu Änderungen des veröffentlichten Entwurfs führten.

Die Grundkonzeption des Entwurfs — nämlich die Kombination von grundsätzlicher Gütertrennung mit einer beschränkten Vermögensgemeinschaft, verbunden mit der Möglichkeit des Entstehens obligatorischer Ausgleichsansprüche — blieb jedoch erhalten; ich habe mich an anderer Stelle<sup>2</sup> um den Nachweis bemüht, daß gerade diese Kombination dem gegenwärtigen ideologischen und ökonomischen Entwicklungsstand in der DDR und der entwicklungsfördernden Aufgabe des sozialistischen Rechts am besten gerecht wird. Es handelt sich also nur um Änderungen oder Ergänzungen in — wenn auch z. T. recht bedeutsamen — Einzelfragen, über die, getrennt nach vier Komplexen: gemeinsames und persönliches Vermögen, Schuldenhaftung und Zwangsvollstreckung, Ausgleichsanspruch, Vertragsfreiheit, nachstehend zu berichten ist.

### I

Im Zusammenhang mit dem ersten Komplex betreffen die Neuerungen gegenüber dem früheren Entwurf einmal die Abgrenzung der verschiedenen Vermögensmassen, ferner die Befugnis zur Verfügung über diese bzw. die Wirkungen einer unberechtigten Verfügung und schließlich die Modalitäten der Teilung des gemeinsamen Vermögens.

1. Eine genauere Abgrenzung des gemeinsamen vom persönlichen Vermögen der Ehegatten erwies sich als erforderlich, weil die öffentliche Diskussion des Entwurfs gezeigt hatte, daß die Formulierung des § 17<sup>3</sup> Anlaß zu Zweifeln und Unklarheiten gab. Die wichtigste Klarstellung in dieser Frage betrifft die Herkunft der

<sup>2</sup> Nathan, Gedanken zum sozialistischen Güterrecht, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Berlin 1957, S. 282 ff., und NJ 1958, S. 120 ff.

<sup>3</sup> Hier und im nachstehenden beziehen sich die Paragraphenzahlen auf den in NJ 1954 S. 377 ff. veröffentlichten Entwurf; in dem revidierten Entwurf ist eine Verschiebung der Paragraphenzahlen wie auch eine Vermehrung der das Güterrecht betreffenden Bestimmungen eingetreten, so daß dieser Abschnitt in dem revidierten — nicht veröffentlichten — Entwurf die §§ 19-29 umfaßt.

<sup>1</sup> vgl. Wächtler, Die elterliche Sorge nach dem Entwurf des Familiengesetzbuchs, NJ 1958 S. 408.